

# Vom Spangenbergger Bürgerrecht: „Ich gewilde und gelobe —“

Von Frik Jütte

In dem wiederaufgefundenen alten Spangenbergger Stadtbuche nehmen die regelmäßigen Protokolle über den Bürgereid einen sehr breiten Raum ein. Handelt es sich doch um etwa 512 mehr oder weniger umfangreiche Niederschriften. Unter den Eintragungen, die bis zum Jahre 1442 zurückreichen, interessiert zu unserem Thema vor allem die ausführliche Niederschrift vom Michaelistage 1559. In ihr wird ausdrücklich festgelegt, daß „hinsortet keiner zu der Stadt Spangenberg Bürger werden soll, er bringe dann einen schriftlichen Schein, wie er sich an den orten / da er gewesen / gehalten“. Man scheint also bisher schlechte Erfahrungen mit der bedingungslosen Aufnahme der Zugewanderten gemacht zu haben und will künftig diejenigen, „so sich zu Bürgern angeben“, also in die Bürgerschaft angenommen werden wollen, genau unter die Lupe nehmen und behält sich die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchstellers vor. So heißt es im Protokoll vom 24. 2. 1641: „Hans Knierim, Heinrich Wilhelm und Hermann Rülmar wollen ihren geburts brief ehst herpringen“; Zacharias Schuchardt will ihn „schleunig einliefern“. „Hans weimar diesem ist wehl fernger des Wegs ein Jahr Frist gestattet.“ Johannes Rexeroth „So palt er gein Mülhausen kommen kann, will er den brieff schaffen“. Christ Herbener „will ihn demnächst holen“. Im Jahre 1670 haben „Daniel Seifort von Wisenhausen, Jost Francke aus Weyershausen im Land zu Braunschweig und Jörg Sommermann vom Lippersberge amts Zapfenburg (= Sababurg) zwar ihren eyd abgelegt, aber die Bürgerschaft nicht gelöst“. Es war ihnen nämlich auferlegt, ihren Geburtsbrief innerhalb einer Frist — bei Seifort waren es vier Wochen — vorzulegen, und an der Vorbringung ihrer Ausweis-papiere scheiterte ihre Aufnahme in die Bürgerschaft. Nur „Johannes Diderich von Strasburg aus Blockshem daselbst“ konnte die Bedingung „soll gleichfalls den geburtsbrief auflegen“ erfüllen und Bürger werden, denn ein Nachtrag hinter der Bedingung lautet: „ist hoc die geschehen“. In den meisten Fällen, in denen es hinter des Bewerbers Namen „ist kein Bürger worden“ heißt, handelt es sich um Wandergesellen aus weiter Ferne (Zürich, Straßburg, Eisenach, Erfurt, aus der Mark, aus dem Lobensteinschen usw.), die bei einem Spangenbergger Meister für einige Zeit Arbeit gefunden hatten, dann aber weiter wanderten.

Die Erwerbung des Bürgerrechts war nun an die Bezahlung einer festen Gebühr gebunden, und zwar mußten seit 1559 „fünf Daler jeden zu 31 albus gerechnet“ in die Stadtkasse gezahlt werden von jedem, ob Mann oder Frau, „wenn sie fremlinge und ußerhalb der Stadt geporen sind“. Heiratet dagegen ein Auswärtiger eine Spangenbergger Bürgerstochter und läßt sich in der Stadt nieder, so braucht er nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen. Ebenso muß auch der Bürgersohn für seine auswärts geborene Frau „die halbe Bürgerschaft lösen“. So haben Conrad Saltmann von Bockrode und Conrad Zinde von Rotenburg „am 31. De-

cembris 1681 die halbe Bürgerschaft gelöst und die andere Hälfte erfreyet“; „Hans Jacob König von Wolmershausen muß (aber) Sanke bürgerschaft lösen“. „Just Fröhlich von Elberstorf, Herrschaftlicher Meyer auf dem adeligen Gute hat die Bürgerschaft für sich gelöst, obwohl er solche eigentlich nicht vonnöthen gehabt, als seine beiden Söhne Johannes und Hans Henrich, die ohne dem, wan sie sich hier verheurathen, die halbe Bürgerschaft erfreyen.“ Der kluge Vater hat also in diesem Falle ein kleines Geschäft gemacht: die eigne Bürgerschaft hat er erworben und die Söhne gelten jetzt als Bürgerkinder. „Ein jeder Bürger oder Bürgerin Sohn und Tochter sollen aber nach gehaltenem Hochzeitstage die Bürgerschaft mit einem vertel wein und eime Schilling wißbroth lösen und solches soll zu verehrunge eines ganzen Raths gehalten werden.“ Ursprünglich wurden diese „Anerkenntnisgebühren“ wohl auch in Natura dargebracht, später aber durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten. So heißt es noch im Protokoll von 1586: „— Volgende Personen vorbecheiden, haben Ihr Eeydt und Pflicht gethan, wie itz recht, und Bürger worden, Jeder zu bekenntnis Ein maß weins geben.“ Nach dem Protokoll vom 1. X. 159 [Textblatt zerstört] ist aber dies „Ein Mas Wein dosmal bezahlt mit 5½ albus“. Der Betrag von 5½ albus wird noch bis 1631 für das Maß Wein bezahlt. Da am 30. XI. 1631 110 Bürger ihren Bürgereid geschworen haben, so konnten sich die beteiligten Ratspersonen jedenfalls ein reichliches Festessen mit Weingelage leisten 1636, 1640 und 1641 ist das Maß Wein jedesmal mit einem „Kopstüd“ bezahlt worden. 1670—73 wurde mit „eime ohrsthaler“ oder „eime reichsohrt“ [= 8 alb.] bezahlt; 1674 hat jeder „zehen alb. für ein mos wein: welches diesmahl so viel gegolten: gegeben.“ Zwischen 1651—1669 scheint es sich auch eingebürgert zu haben, daß die einkommende Gebühr unter „Vorbefagte [Ratspersonen] gleich, wie Herkommens, getheilte worden“ (7. I. 1669), das gemeinsame Trinken nach dem Vereidigungsakte ist also auch weggefallen.

Ich lasse nun zur Klarlegung weiterer Umstände ein Protokoll aus dem Jahre 1669 im Wortlaute folgen:

Actum Spangenberg, den 29ten Decembris 1669.

Seindt in Gegenwart Hern Johann Wilhelm Hütterodt Amptschultheisen, Hern Christian Meureren vnd H. Johann Murhardt bürger Meistern, wie auch H. Sebastian Ruprecht Cammern vnd Johann Wilhelm Helwig Stadtschreibern, nachbeschriebene perfohnen in pflicht genommen, haben das juramentum fidelitatis wie gehörig abgelegt vnd seindt bürger worden, hiernach hat ein Jeder zu mehrer nachricht dessen, vnd damit Er eingeschrieben worden ein maß wein bezahlet, und sind diese Henrich Kaus, Ludewich Hesselet, Andreas Meurer, halbe Bürgerschaft, Jacob Hübenenthal, ganzhe Bürgerschaft, Paul Knieriem, Hans mertzen reinhardt, Conrad Gottige Junior.

In dieser Niederschrift benuht der Stadtschreiber zum ersten Male den Ausdruck „juramentum fidelitatis“ [= Eid der Treue] für den Bürgereid und begründet die Bezahlung des Weines durch den Vereidigten: „zu meh-

rer nachricht dessen, vnd damit Er eingeschrieben" ins Stadtbuch werde. Die Eintragung hatte urkundlichen Wert und konnte von einem säumigen oder auch nicht geneigten Stadtschreiber unterlassen werden. So hatte z. B. die Stadt Spangenberg im Jahre 1660 auf ihren Metropolitan Henricus Knobelius „die bürgerschaft auf Ihn vnd alle dessen Kinder vnd nachkommen verehret" und ihm darüber ein „rescript" ausgehändigt. Die Eintragung der Kopie ins Stadtbuch hatte aber der Stadtschreiber Eberhard Thonius „aus vergeß damahls" unterlassen. Die Erben müssen nun später Schwierigkeiten hinsichtlich ihres Bürgerrechts gehabt haben — wahrscheinlich hat sie der Nachfolger des Thonius, der Stadtschreiber Johann Wilhelm Helwig, zur Erwerbung des Bürgerrechts und Eidesleistung gegen Zahlung von 5 Talern „vorbeschrieben" oder „biss rathhaus erfordert" — und sie haben dann das „rescript" aus 1660, also den Ehrenbürgerbrief, vorlegen können. Jedenfalls hat sich Helwig auf ihre Bitte hin 1673 veranlaßt gefühlt, „daß H[errn] Henrich Knobels sel. Erben das Bürgerrecht alhie zu Spangenberg haben, daselbe annoch diesem Stad protocollo einzuverleiben" — und „— zu mehrerer nachricht anhero zu setzen." Aus diesem Vorgang ist das für unsere Erkenntnis wichtig, daß das Bürgerrecht auch ehrenhalber verliehen werden konnte.

Aus dem Protokoll vom 29. XII. 1669 ist nun noch ersichtlich, wer eigentlich der Vereidigung der neuen Bürger beiwohnte: 1) der Amtschultheiß, 2) die beiden [„regierenden"] Bürgermeister [„aus der alten und der neuen Stadt"], 3) der „rahts"- oder „gemeine Cämmerer" und 4) der derzeitige Stadtschreiber. Diese fünf Personen teilen sich wie oben ausgeführt seit 1660 etwa „gleich" [= sofort und in gleiche Teile] den einkommenden Betrag. In der älteren Zeit wirkten bei der Vereidigung „v. g. F. und H. Beampten [= unseres gnädigen Fürsten und Herrn Beamte], Burgermeister und ganzer Raith" mit (1559). Im Protokoll von 1586 werden diese Mitwirkenden zum ersten Male namentlich aufgeführt: Cunrad Murhart, Rentmeister, Curt Spieß, Schultheiß, Hans Wolnhaupt und Jost Steinbach, Bürgermeister, Curt Lösser, Ratsperson, und Caspar Klein, Stadtschreiber. Um 1590 erscheinen außer Murhard und Spieß, den beiden landgräflichen Beamten, Jörg Breuel und Hans Steinbach als Bürgermeister, Jost Steinbach als „Chemmerer", Caspar Bachmann als Ratsperson und David Hopf als Stadtschreiber. Von 1604 ab ist der Rentmeister nicht mehr vertreten. Von 1636—1651 werden anstelle der 1604 genannten zwei Ratsfreunde ausdrücklich zwei Kämmerer genannt, später wieder nur ein Kämmerer. Von 1715 ab wird nur oberflächlich eingetragen: „Coram praetore et consule sind folgende in Pflicht genommen" oder „— legitimiert" (1717), oder „vor das Stadtgericht erfordert" (1718), „— citiert", „— ihre Bürgerpflicht abgelegt" (1730), „— heute als Bürger geschworen" (1731), „— ihre Pflicht als Bürger abgeschworen" (1756), „— nach zuvor eingebrachtem dispensations rescript von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unserem gnädigsten Landesfürsten und Herren als Bürger verpflichtet worden" (1760), „hat der Corporal Justus Salzmann vom Leibregiment nach eingebrachter Erlaubnis vom Regiment als Bürger geschworen" (1765), „hat Ludwig Verlot aus Frankreich reformierter Religion nach

erhaltener gnädigster dispensation wegen nichtbesitzenden ordnungsmäßigen Vermögens den Bürger Eid in deutscher vernehmlicher Sprache abgelegt" (1766), „wurde der Weißgerber Johannes Röll gebürtig aus Marienburg im Preußischen vermöge producirt dispensation in ansehung derer 200 Rth. Vermögen als Bürger verpflichtet" (1787). Von der Zahlung der Aufnahmegebühr konnte also der Landesherr befreien, ebenso konnte der Rat von der Beibringung der Papiere absehen „in ansehung derer . . . Reichthaler Vermögen", und außerdem konnte auch die Aufnahme mit Zustimmung der Bürgerschaft erfolgen.

Den Vorsitz bei der ursprünglich sehr feierlichen Amtshandlung der Bürgervereidigung führte anscheinend um 1580 der Rentmeister, um 1604 der Schultheiß. Aus dem Schultheißen ist 1631 der Amtschultheiß, vorübergehend um 1674 auch der Oberschultheiß geworden. 1694 und später wird auch Johan Daniel Frölich als „fürstl. Amtschultheiß" und als „Stadt- und Amtschultheiß" genannt. Jedenfalls hatte der Schultheiß in seiner Eigenschaft als Vertreter des Landesfürsten den Vorsitz. Als sein Vertreter erscheint am 7. I. 1669 der Rentmeister Lucas Schuettrumpf. Als 1684 beide fürstlichen Beamten, der Amtschultheiß und der Rentmeister verhindert sind, da amtiert der eine Spangenbergere Bürgermeister als Bevollmächtigter im Vorsitz: „Seindt in Gegenwart H[errn] Bürgermeisters George Methen als zugleich mit bevollmächtigten wegen des H[errn] Amtschultheißen Johann Daniel Frölichs, der schwachheit halber nicht aufs rathaus kommen können und darumb zu diesem actui seinen Consens gegeben, wie auch Bürgermeisters Johannes Knerim, der gleichfalls schwachheit halber nicht dabei sein können, Johann Wilhelm Helwig Stadtschreibern und Conrad Gättigen altem rahts Cämmerer, nachfolgende auf rathaus erfordert, und haben Ihren Bürgereid wie gewöhnlich abgelegt und deshalb pro recognitione Jeder 8 alb. für ein maß wein so unter H[errn] Amt Schultheißen, beide Bürgermeister, Stadtschreiber und Cämmerer gleich geteilt, gegeben" [folgt nun eine namentliche Liste]. Die Schreibweise „pro recognitione" hat der Stadtschreiber Helwig 1664 anstelle der alten Form „zu bekantniß" eingeführt, sein Nachfolger Paulus Rindfleisch von Rotenburg, seit 9. 1. 1693 actuarius = Stadt- und Gerichtschreiber, schreibt nur 1693 und 1694 noch so und verkürzt die Protokolle immer mehr. Während in den älteren Protokollen vor 1684 „die einkommende Gebühr" nur unter „die anwesenden rahtspersohnen" geteilt wird, werden hier ausdrücklich auch die nicht anwesenden, durch Krankheit verhinderten Amts- und Ratspersonen bei der Geldteilung bedacht. Vom allgemeinen Gebrauch ist man bei dieser Geldteilung wohl zum ersten Male 1678 abgewichen. Damals mußte der Bürgermeister Balthasar Gerbich allein erscheinen, „denn sein College H[err] Burg[ermeister] Meurer eben Krank gewesen". Nichtsdestoweniger „ist auch B[ürgermeister] Christian Meurer sein theil zugeschieft worden". Bei dem hohen Wert des Geldes in der damaligen Zeit nimmt es nicht wunder, daß die Vereinnahmung und Verteilung der Bürgereidgelder Gegenstand eifrigen Interesses sein mußten, sowohl auf Seiten der Zahlenden wie auf der Seite der Nutznießer. Auf alle Fälle war die Erwerbung des Bürgerrechts mit Un-

kosten verknüpft. Ließ sich ein auswärtiges Ehepaar in Spangenberg nieder, so betrug der „Rauff“ der Bürgerschaft allein schon  $2 \times 5 = 10$  Taler, die in die Stadtkasse flossen. Hinzu kam für jede Person noch die Einschreibgebühr von 5–10 alb. für den Wein, die den Amtspersonen zugute kam.

Es ist klar, daß nur wenige, weist nur die Wohlhabenden, sich selbst zum Bürgereid „angaben“, das heißt sich selbst meldeten. Die meisten mußten vorgeladen, „vorbescheiden“, „citiert“ oder „ufs Rathhus erfordert“ werden. So konnte es vorkommen, daß vorgeladene Leute einfach nicht erschienen oder auch mit der Gebühr im Rückstand blieben. Wenn in den Bürgereidprotokollen einzelne Namen gestrichen sind oder hinter manchem Namen der Zusatz „ist kein Bürger worden“ steht, so handelt es sich auch um solche Gründe. Interessante Aufschlüsse gibt darüber das Protokoll vom 28. XII. 1860. In ihm sind vier Namen wieder gestrichen und ein Nachtrag gibt die Erklärung dazu:

„Eodem dato:

Welm einige nicht schweren wollen, sondern fürgeschützt sie hetten noch keine hausfrauen, auch kein hauswesen und handtnehmung, da sie doch meister gewesen, und aber in allen Junftbriefen austrücklich enthalten daß keiner meister werden sollte und dürfte, Er sey dan zuvor bürger worden, so ist allen Handwerksmeistern bei straff eingebunden worden, hinfünftig keinen aus hiesiger Stadt in die Junft aufzunehmen, Er sey dan zuvor bürger worden und habe seinen bürgereid abgelegt.

NB: Diese Anordnung und befehl ist den 29. Decembris Anno 1683 allen Handwerksmeister de novo und zwar bey 5 gulden straff angedeutet und ernstlich darüber zu halten eingebunden worden.“

Diese Eidesverweigerung von 1680 bringt uns wertvolle Aufschlüsse: Das Bürgerrecht muß erwerben, wer ein Hauswesen und eine Hantierung hat, wer sich verheiratet und vor allem, wer Meister werden will. Wer ein zünftiges Gewerbe ausüben will, wer ein Haus erwerben will, der muß das Bürgerrecht vorher erlangt haben. Es genügt nicht mehr, daß einer mit eigenem Rauch Jahr und Tag in der Gemeinde geseßen hat, um Teil zu haben an dem Nutzen des städtischen Gemeinwesens. Nur als Bürger kann einer in den Rat kommen, denn Bürgermeister und Ratsherren müssen eingeseßene Bürger sein, nach der alten Stadtverfassung aus der Zeit um 1440 gilt das sogar für den Schultheiß. Denn im Stadtbuch heißt es darüber: „Duch en sal der Here leyhen Schultheysen setzen her / erthu ez mit der stad wissen und willen / vnde der Schultheise sal seyn eyn gestworn bürger / und sal eyn hus habin on dem mynsten von seben balken / vnd sal zcu den Heiligen swerin dem Hern zcu richten noch syne rechte / der stad zcu

eren rechten / vnd deme ganzen lande“. So eröffnet der Erwerb des Bürgerrechts in dem städtischen Gemeinwesen bis zum 16. Jahrhundert den Zugang zur gesamten Stadtverwaltung. Namentlich sind es noch die Ämter der „Weinzepper“ und „Rämmerer“, die, wie alle städtischen Ämter, als Ehrenämter Stellung und Ansehen verleihen. Selbstverständlich muß der Bürger auch Lasten auf sich nehmen: Er darf kein Amt ablehnen. Er muß selbst auf Wache ziehen, mit dem langen Spieße Posten stehen, an den Toren und Türmen Wachtdienst tun, als Stadtwache auf Märkten und Plätzen Ordnung schaffen, wenn Lärm entsteht (hiervon sind die „Ratsverwandten“ befreit) und in Kriegszeiten gar auf den Mauern mit Leib und Leben für das Wohl der Stadt einstehen. Das sind schwere Pflichten, die ihm auferlegt sind, und deshalb verschwört er sich der Stadt und dem Landesherrn mit einem heiligen Eide der Treue, mit einem Eid, der ihnen „vorgehalten“ wird und den sie mit „vgerichteten finger leisten sollen“ (1581). Der Wortlaut des Eides ist im Protokoll vom 31. August 1581 wie folgt angegeben:

„ICH Gelobe vnd Schwere dem durchleuchtigen Hochgeborn Fürsten vnd Herrn / Hern Wilhelm Landtgrauen zu Hessen / Graue zu Cakelnpogen, Diez, Zigenhain vnd Nidda; meinem gnedigen fürsten und herren, Amptleuthen, Schultheissen, Bürgermeister vnd Rath dieser Stad Spangenberg / getrew, gewertig vnd gehorsam zu sein / Ihre gefeh, gebotte vnd verboth / auch ordenung zuhalten, Ihren Frommen, ehren und nuß zufördern, vnd schaden zu warnen nach allem meinem vermögen, wie ich als ein getrewer gehorsamer bürger von rechts wegen schuldig. Ich gewilde vnd gelobe auch daß ich mein geschoh [= Grundsteuer] zu rechter Zeit geben will, Auch ein Braven [= Brauen] wie das meine Hern jeder Zeit ordenen vnd setzen, halten, Als mir GOTT helfe vnd sein heiliges Wort.“

Aus dem Wortlaut des Bürgereides wird in voller Deutlichkeit klar, wie sehr das Leben und Ergehen des Bürgers abhängig war von dem jeweiligen Stadtregimente. Das Gelöbnis: „getrew, gewertig und gehorsam zu sein, Ehre und Nutzen der Stadt zu fördern usw.“ war im tiefsten Sinne abgestimmt auf den Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, und solange die mittelalterliche Stadt nach diesem Grundsatz regiert wurde, konnte sie blühen und gedeihen, und die vom Glück begünstigten städtischen Gemeinwesen mit günstiger Lage für Verkehr und Handel konnten jene ungeheure Höhe erreichen, die wir bei vielen freien Reichs- oder Hansestädten noch heute bewundern und als vorbildlich betrachten. Der Stadt Spangenberg ist eine solche Entwicklung zur Höhe ver sagt geblieben, die Triebkräfte aber waren auch in ihr wirksam und strahlen bis in unsere Tage hinein.